

**4. Änderung zur Gebührensatzung
zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Estenfeld**

(in der Fassung vom 03.11.2015)

Die Gemeinde Estenfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG in der gültigen Fassung folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer der Benutzungszeit für 25 Jahre
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Reiheneinzelgrabstätten | 550,-- € |
| b) Reihendoppelgrabstätten | 900,-- € |
| c) Urnenreihengrabstätten | 450,-- € |
| d) Urnenreihengrabstätten mit vergänglichen Urnen
für die Dauer der Benutzungszeit von 12 Jahren | 216,-- € |
- (2) Bei Verlängerung und Neuerwerb des Benutzungsrechtes werden die Sätze nach Ziffer 1 berechnet.
- (3) Bei Neubelegungen ist das Benutzungsrecht für das Grab so zu verlängern, dass zumindest eine Laufzeit entsprechend der Ruhefrist seit der letzten Belegung erreicht wird. Das Benutzungsrecht ist für die erforderliche Zeit neu zu erwerben. Für jedes angefangene Jahr wird 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1, mindestens jedoch 18,-- €, erhoben.
- (4) Bei Beerdigungen von Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet hatten, wird zusätzlich eine Sondergebühr erhoben. Diese beträgt das Doppelte der Gebühren nach den Absätzen 1 - 3.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Überführungs- und Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 25,-- € pro angefangenen Tag erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Grabherstellung in einer Tiefe von 2,40 m betragen
- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| in einer Tiefe von 1,80 m | 630,-- € |
| bei einem Urnengrab | 520,-- € |
| einschließlich Aushebung und Schließung des Grabes sowie Erdabfuhr. | 140,-- € |

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (3) Das Fahren bzw. Tragen des Sarges zur Grabstätte und das Absenken des Sarges in das Grab | |
| - wird vom Bestattungsunternehmen vollzogen | 160,-- € |
| - wird durch andere Personen vollzogen | 80,-- € |
| - bei feierlicher Aussegnung | 80,-- € |
| (4) Das Tragen der Urne zur Grabstätte und das Absenken der Urne in das Grab | 65,-- € |

§ 6 enthält folgende neue Fassung:

§ 6 *Sonstige Gebühren*

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- (1) Gebühr für die Erlaubnis zur einmaligen Aufstellung eines Grabdenkmales bzw. für die Erteilung einer Berechtigungskarte für die Zulassung von Arbeiten in den gemeindlichen Friedhöfen nach § 7 Abs. 3 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld 16,-- €.
- (2) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales gemäß § 20 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld 65,-- €.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

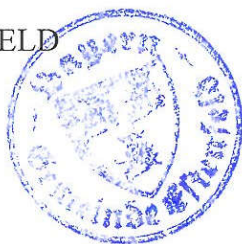
§ 7 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 16.11.2011 außer Kraft.

Estenfeld, den 03.11.2015

GEMEINDE ESTENFELD


Rosalinde Schraud,
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 03.11.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.11.2015 angebracht und am 20.11.2015 wieder entfernt.

Estenfeld, den 23.11.2015

GEMEINDE ESTENFELD


Rosalinde Schraud,
1. Bürgermeisterin

